

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 6. für die öffentliche Sitzung des Bauausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf) am Dienstag, 21. Februar 2017**

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinden sind verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben und dafür eine Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen. Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf ist am 05.04.2015 außer Kraft getreten. Aus diesem Grund hat die Amtsverwaltung die Gesellschaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung GmbH (GEKOM) beauftragt, für alle amtsangehörigen Gemeinden Satzungsentwürfe zu erstellen, die von den rechtlichen Erfordernissen her dem neuesten Stand entsprechen.

Die Entwürfe sind gleichlautend formuliert. Unterschiedlich sind die jeweilige tiefenmäßige Begrenzung und die Gewichtungsfaktoren, insbesondere für Vollgeschosse. Insoweit sind die Entwürfe den Vorschlägen, wie sie sich für die Straßenbaubeitragssatzungen ergeben haben, angepasst.

Dieser Vorlage beigelegt ist eine Synopse, in der die vorgeschlagene Neufassung und die bis zum 05.04.2015 geltenden Regelungen gegenüber gestellt sind.

##### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit gibt es in der Gemeinde Schacht-Audorf eine konkrete Erschließungsmaßnahme. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schl.-Holst. ist die Gemeinde verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben.

Die Erschließungskosten für diese konkrete Maßnahme betragen aufgrund einer Kostenschätzung 1.900.000,00 EUR. Die Gemeinde Schacht-Audorf hat von den beitragspflichtigen Erschließungskosten 10% selbst zu tragen.

##### 3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Schacht-Audorf beschlossen.

Im Auftrage

gez.  
Cord Maseberg

##### Anlage(n):

Entwurf der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Schacht-Audorf

Synopse der vorgeschlagenen Neufassung und der bis zum 05.04.2015 geltenden Regelungen